

## Wichtige Information zur Förderung von Landesgartenschauen

Der Bayerische Oberste Rechnungshof stellt zur Förderung von Landesgartenschauen folgendes fest (Jahresbericht 2014):

1. Die Umgestaltung und der Umbau bereits vorhandener Grünflächen und Anlagen ist nicht förderungsfähig und steht im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen zur Durchführung von Gartenschauen!

### **(beträfe möglicherweise die Ausstellungsfläche Wöhrmühlinsel)**

2. Das Gelände muß der Allgemeinheit auf Dauer uneingeschränkt zugänglich sein und darf nicht nach der Landesgartenschau verpachtet oder bebaut werden.

3. Es dürfen auch keine Teilflächen eines Gartenschaugeländes in einen Bebauungsplan einbezogen werden oder bebaut werden!

### **(beträfe möglicherweise die Ausstellungsfläche Großparkplatz)**

4. Bei Verstößen ist über die Rückforderung nicht zweckentsprechend eingesetzter Mittel zu entscheiden.

5. Für den Zuschlag zu einer Gartenschau muß die Kommune verpflichtend einen Gesellschaftsvertrag mit der FÖG abschließen, eine Preisfindung über den Markt (öffentliche Ausschreibung) kann daher nicht stattfinden.

Mit anderen Worten:

Die Durchführung der Landesgartenschau Erlangen in der jetzt geplanten Form sowie die Durchführung der Pläne zur Bebauung und Umnutzung von Teilen der Ausstellungsflächen (Großparkplatz) könnten dazu führen, dass Fördergelder zurückgegeben werden müssen.

Nachzulesen unter: [www.orh.bayern.de](http://www.orh.bayern.de), Jahresbericht 2014

V.i.S.d.P. Klaus Tuffner, Meisenweg 54, 91056 Erlangen

homepage: <http://stopp-lgs-er.de/>